



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 30. November 2022

GR Nr. 2022/606

Amt für Zusatzleistungen, Verordnung über Energiekostenzulagen (VEZ), Neuerlass, Abschreibung Postulat GR Nr. 2022/126

1. Zweck der Vorlage

Mit dem vorliegenden Antrag wird dem Gemeinderat der Erlass einer Verordnung über die Ausrichtung von Energiekostenzulagen für Haushalte mit geringen finanziellen Mitteln beantragt. Dem Stadtrat soll die Kompetenz erteilt werden, bei steigenden Preisen von Öl, Gas, Holz und weiteren Energieträgern einkommensschwache und ergänzungsleistungsbeziehende Personen entlasten zu können. Zudem wird mit diesem Antrag die Abschreibung des Postulats GR Nr. 2022/126 der AL-Fraktion vom 6. April 2022 beantragt.

2. Ausgangslage

2.1. Überwiesenes Postulat

Am 1. Juni 2022 hat der Gemeinderat das Postulat GR Nr. 2022/126 der AL-Fraktion vom 6. April 2022 an den Stadtrat zur Prüfung überwiesen. Das Postulat fordert eine Energiekostenzulage für einkommensschwache Personen, um die Mehrkosten bei den anstehenden Heiz- und Nebenkostenabrechnungen zu kompensieren.

2.2. Mehrkosten Heizkostenabrechnungen

In der Stadt sieht der Wohnungsbestand nach Energieträger per Ende 2021 gemäss Statistik Stadt Zürich, städtisches Gebäude- und Wohnungsregister Zürich (GWZ), wie folgt aus:

| Stadt- quartier | Gas | Heizöl | Holz | Wärmepumpe Erdsonde | Wärmepumpe Luft/Wasser | Wärme- pumpe Abwärme | Wärmepumpe andere Quelle | Fern- wärme | Ande- rer/unbe- kannter Energieträ- ger |
|--------------------|---------|--------|-------|------------------------|---------------------------|----------------------------|-----------------------------|----------------|---|
| Ganze Stadt | 113 335 | 51 365 | 2 268 | 17 357 | 2 099 | 848 | 1 765 | 39 890 | 637 |
| In % | 49% | 22% | 1% | 8% | 1% | 0% | 1% | 17% | 0% |

Die Verbraucherpreise von Erdöl und Erdgas wie auch von Holz sind im Vorjahresvergleich gestiegen. Wie hoch sie im Winter/Frühling 2022/2023 sein werden, ist aufgrund der grossen politischen Unsicherheit schwierig zu prognostizieren. Sollten die Preise der Energieträger nicht wieder sinken oder sogar noch stärker ansteigen, ist für die nächste Heizperiode mit deutlich höheren Heizkosten zu rechnen. Neben der Preisentwicklung ist auch die Zahl der Heizgradtage in einem Winter für die effektiven Heizkosten relevant.



3. Bestimmungen und Erläuterungen zur Verordnung

3.1. Allgemeines (Art. 1 Gegenstand, Art. 2 Zweck, Art. 3 Definitionen)

Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Zulagen infolge steigender Energiekosten (Energiekostenzulagen). Energiekostenzulagen werden ausgerichtet als Gaskostenzulagen für Gaskosten, Ölkostenzulagen für Ölkosten, Holzkostenzulagen für Holzkosten und weitere Energiekostenzulagen für weitere vom Stadtrat bestimmte Energieträger. Sie sollen die betroffenen Haushalte von den infolge steigender Energiekosten höher ausfallenden Heiznebenkosten im Rahmen von Mietverhältnissen entlasten. Insbesondere soll verhindert werden, dass Personen infolge nicht bezahlter Nebenkostenabrechnungen ihre Wohnung verlieren oder in die Prekarität abrutschen.

In Art. 3 der Verordnung werden die relevanten Begriffe der Verordnung (einkommensschwache Personen, EL-beziehende Personen, Haushaltsgrösse, Referenzperiode und aktuelle Referenzperiode) definiert. Entgegen den Richtlinien zur Rechtssetzung wurde den jeweiligen Begriffen zur besseren Zitierbarkeit und Verweisung (Erlass von Verfügungen und Entscheiden) ein Buchstabe vorangestellt.

3.2. Voraussetzungen von Energiekostenzulagen

3.2.1. Art. 4 Ausrichtung

Die Verordnung soll dem Stadtrat die Kompetenz erteilen, bei stark steigenden Energiepreisen einkommensschwachen und EL-beziehenden Personen zeitnah eine Energiekostenzulage ausrichten zu können. Der Stadtrat soll die Energiekostenzulagen nur ausrichten können, wenn sich die Energiekosten massgeblich erhöht haben. Die Kostensteigerung des jeweiligen Energieträgers muss mindestens 30 Prozent betragen. Die Kostensteigerung für Energieträger wird anhand der Preise der städtischen Energieversorgungsunternehmen und des durchschnittlichen Verbrauchs pro Monat oder anhand des Zürcher Index für Konsumentenpreise bestimmt. Die Preise des jeweiligen Energieträgers der aktuellen Referenzperiode werden mit dem tiefsten Preis der drei vorhergehenden Referenzperioden verglichen. Eine Referenzperiode beginnt im März des Vorjahres und endet im Februar des aktuellen Jahres. Resultiert dabei eine Kostensteigerung von 30 Prozent oder mehr, kann der Stadtrat den Beschluss fassen Energiekostenzulagen für den entsprechenden Energieträger auszurichten.

3.2.2. Art. 4 Kostensteigerung einzelne Energieträger

Gas

Die Kostensteigerung für Gas wird anhand der Preise der Energie 360° AG bestimmt, die die gesamte Stadt Zürich mit Gas versorgt. Haupteigentümerin der Energie 360° AG ist die Stadt Zürich.

Für Gas variiert der Preis je nach Verbrauchertyp. Dieser leitet sich aus der maximal möglichen Energiemenge einer Heizanlage ab. Die für die Energiekostenzulagen berechtigten Personen leben hauptsächlich in Mehrfamilienhäusern. Für ein Mehrfamilienhaus kommt gemäss der Energie 360° AG normalerweise der Verbrauchertyp IV (100 000 Kilowattstunden pro Jahr)



3/11

zum Zug, weshalb die Preisentwicklung aufgrund dieses Gas-Verbrauchertyps berechnet wird. Anhand der Preise für den Gas-Verbrauchertyp IV und dem durchschnittlichen Verbrauch pro Monat wird die Preissteigerung festgelegt. Durch die Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs wird dem erhöhten Gas-Bedarf in heizintensiven Monaten (Wintermonate) Rechnung getragen.

Beispielberechnung: Im März 2023 wird die Periode März 2022 bis Februar 2023 mit der Referenzperiode März 2021 bis Februar 2022 verglichen. Gemäss den Preisprognosen für die kommenden Monate von Energie 360° und dem Vergleich zwischen den Referenzperioden beträgt die Preissteigerung 74 Prozent.

Kostensteigerung Öl

Für die Bestimmung des Heizöl-Preises liegen im Gegensatz zum Gas keine Daten eines zentralen Anbieters vor. Deshalb wird der Zürcher Index für Konsumentenpreise beigezogen, der auch für die Berechnung der Teuerung für die städtischen Löhne eingesetzt wird. Auf Basis der Erhebung des Bundesamts für Statistik (BFS) wird der Zürcher Index für Konsumentenpreise von Statistik Stadt Zürich berechnet. Das BFS erfasst dazu zweimal im Monat die Preise für Heizöl bei verschiedenen Verkaufsstellen in der ganzen Schweiz.

Massgeblich für die Heizöl-Preissteigerung sind die Indizes der Monate März bis Februar im Vergleich zur Referenzperiode. Dabei wird die durchschnittliche Preisveränderung berechnet, um monatliche Schwankungen zu berücksichtigen.

Beispielberechnung: Im März 2023 werden die monatlichen Indizes von März 2022 bis Februar 2023 mit den monatlichen Indizes von März 2021 bis Februar 2022 verglichen. Die Preissteigerung wird aufgrund der durchschnittlichen Index-Veränderung gebildet. Im exemplarischen Vergleich zwischen den ersten zehn Monaten im Jahr 2022 mit der Referenzperiode im 2021 hat der Öl-Preis durchschnittlich um 68 Prozent zugenommen.

Kostensteigerung Holz

Die Bestimmung der Preisentwicklung von Holz wird analog der Kostensteigerung von Öl berechnet. Im exemplarischen Vergleich zwischen den ersten zehn Monaten im Jahr 2022 mit der Referenzperiode im Jahr 2021 hat der Holzpellets-Preis durchschnittlich um 49 Prozent zugenommen.

3.2.3. Art. 5 Berechtigte Personen

Steigende Energiepreise können breite Bevölkerungskreise belasten. Besonders betroffen sind jedoch Personen mit fehlenden finanziellen Mitteln, für die grosse Preisanstiege schnell in die Prekarität führen können. Zu unterscheiden ist dabei zwischen Sozialhilfebeziehenden, EL-beziehenden und einkommensschwachen Personen ohne entsprechende Unterstützungsleistungen.

3.2.3.1 Sozialhilfebeziehende Personen

Steigende Energiepreise werden im Rahmen der Sozialhilfe übernommen. Folglich benötigt diese Personengruppe keine Entlastung in Form einer Energiekostenzulage.



3.2.3.2 EL-beziehende Personen

Gemäss Art. 10 Abs. 1b Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) werden der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von Fr. 17 580.– für eine allein lebende Person angerechnet (respektive zusätzlich Fr. 3240.– für eine zweite Person im gleichen Haushalt, für eine dritte Person Fr. 2280.– und für eine vierte Person Fr. 2100.–). Nach Art. 4 Abs. 2 lit. b der Zusatzleistungsverordnung (ZVO, LS 831.110) erhöhen sich die Höchstbeträge nach ELG für Alleinstehende um Fr. 1560.– und Fr. 3120.– für Ehepaare, wenn die Personen die Anspruchsvoraussetzungen für die Gemeindegzuschüsse gemäss Art. 2 Zusatzleistungsverordnung erfüllen.

Im Rahmen des ELG können nur im Voraus vereinbarte Nebenkosten als Mietkosten angerechnet werden. Wird für die Nebenkosten eine höher ausfallende Schlussabrechnung erstellt, so kann diese nicht bei der Berechnung der jährlichen EL berücksichtigt werden. Entsprechend werden die städtischen EL-Beziehenden angehalten, die Akontozahlungen umgehend bei der Vermieterschaft erhöhen zu lassen und die höhere Akontozahlung dem AZL zu melden, damit der Anspruch auf EL erhöht und die Nebenkostenerhöhung dadurch ausgeglichen werden kann. Es erfolgte diesbezüglich ein Schreiben an alle Rentnerinnen und Rentner.

Die nachfolgende Darstellung zeigt auf, bei wie vielen EL-Beziehenden in der Stadt die Mietkosten gedeckt sind:

| Fallkonstellation | Rentenart | Total Fälle in Wohnungen | GZ-Fälle mit Mietzinszulagen | gedeckt mit EL und Mietzinszulagen | In % |
|-------------------|---------------|-----------------------------|---------------------------------|---------------------------------------|------------|
| Einzelpersonen | AHV | 6988 | 6836 | 6356 | 93% |
| Ehepaare | AHV | 1056 | 1016 | 962 | 95% |
| Einzelpersonen | IV | 4059 | 3932 | 3767 | 96% |
| Ehepaare | IV | 393 | 322 | 313 | 97% |
| Einzelpersonen | Hinterlassene | 250 | 238 | 224 | 94% |
| Total | | 12 746 | 12 344 | 11 622 | 94% |

In der Stadt beziehen 12 746 Personen, die in Mietwohnungen leben, EL (Stand Jahr 2022). Bei 11 622 Rentnerinnen und Rentnern sind die Mietkosten vollumfänglich durch die EL und Gemeindegzuschüsse gedeckt (Stand: Jahr 2022). Bei 722 (12 344–11 622) Rentnerinnen und Rentnern (mehrheitlich Einzelpersonen) sind die Mietkosten hingegen bereits heute nicht vollumfänglich über die EL und die Gemeindegzuschüsse gedeckt (Stand Jahr 2022).



5/11

| davon gedeckt mit-EL-und-Mietzuschuss | Überdeckung 0-100 | Überdeckung 100-200 | Überdeckung 200-300 | Überdeckung 300-400 | Überdeckung 400-500 | Überdeckung >500 |
|---------------------------------------|-------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|------------------|
| 6356 | 389 | 506 | 740 | 1122 | 1037 | 2562 |
| 962 | 44 | 51 | 96 | 135 | 136 | 500 |
| 3767 | 237 | 314 | 491 | 604 | 575 | 1546 |
| 313 | 30 | 27 | 37 | 41 | 56 | 122 |
| 224 | 9 | 20 | 30 | 40 | 32 | 93 |
| 11622 | 709 | 918 | 1394 | 1942 | 1836 | 4823 |

Von den 11 622 Rentnerinnen und Rentnern, deren Mietkosten heute durch EL und Gemeindegzuschüsse gedeckt sind, besteht bei 709 Rentnerinnen und Rentnern eine Differenz von Fr. 0.– bis 100.– zwischen dem effektiv zu bezahlenden Mietzins bis zur Erreichung des monatlichen Mietzinsmaximums. Bei diesen werden bei einer Erhöhung der Akontozahlungen infolge der gestiegenen Heiz-Nebenkosten von schätzungsweise Fr. 30.– bis 85.– pro Monat die EL und die Gemeindegzuschüsse grösstenteils nicht ausreichen, um die Mehrkosten zu decken.

Folglich bedürfen neben den 722 Rentnerinnen und Rentnern, deren Mietkosten bereits heute nicht vollumfänglich abgedeckt sind, weitere 709 Rentnerinnen und Rentner finanzielle Unterstützung, um die erhöhten Energiekosten abdecken zu können. Gesamthaft handelt es sich um 1431 Rentnerinnen und Rentner.

3.2.3.3 Einkommensschwache Personen

Wer in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebt, hat Anspruch auf Prämienverbilligung. Die individuelle Prämienverbilligung ist ein finanzieller Beitrag an die Prämie für die obligatorische Krankenversicherung. Damit werden Personen und Haushalte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen entlastet. Massgebend sind das Einkommen, das Vermögen, der Zivilstand und die Anzahl Kinder. Wer Prämienverbilligung erhält, ist kantonal geregelt.



6/11

| Ausbezahlter Jahresbetrag in CHF | 1+0 | 1+1 | 1+2 | 1+≥3 | 2+0 | 2+1 | 2+2 | 2+≥3 | Total Haushalte |
|--|---------------|-------------|-------------|------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------------------|
| 1 - 600 | 7205 | 159 | 32 | 18 | 762 | 120 | 103 | 58 | 8458 |
| 601 – 1200 | 7068 | 1699 | 62 | 9 | 629 | 668 | 114 | 39 | 10 287 |
| 1201 – 2400 | 14 865 | 1142 | 1007 | 19 | 1105 | 609 | 828 | 47 | 19 622 |
| 2401 – 3600 | 12 091 | 769 | 616 | 144 | 695 | 600 | 882 | 154 | 15 951 |
| 3601 – 4800 | 1201 | 806 | 879 | 143 | 382 | 391 | 770 | 332 | 4903 |
| 4801 – 6000 | 2538 | 34 | 13 | 282 | 215 | 197 | 563 | 374 | 4216 |
| 6001 – 12 000 | 10 915 | 223 | 90 | 117 | 526 | 353 | 698 | 1 040 | 13 963 |
| > 12 000 | 1 | 2 | 1 | 2 | 1044 | 78 | 70 | 56 | 1254 |
| Jahresbetrag unbekannt | 187 | 9 | 4 | 1 | 4 | 2 | 3 | 1 | 212 |
| Total | 56 072 | 4842 | 2705 | 735 | 5361 | 3019 | 4030 | 2101 | 78 866 |
| Ca. Total Personen | | | | | | | | | 120 000 |

In der Stadt erhalten von gesamthaft 210 353 Haushalten (Wohnungsbestand Statistik Stadt Zürich, Stand Jahr 2021) 78 866 Haushalte Prämienverbilligung (Statistik der kantonalen Gesundheitsdirektion Zürich, Stand Jahr 2021). In den Haushalten mit Prämienverbilligung leben rund 120 000 Personen. Von den Personen mit Prämienverbilligung werden 19 000 Personen mit Sozialhilfe und 21 000 Personen mit EL unterstützt (Stand: Jahr 2021). Folglich gibt es in der Stadt rund 80 000 Personen (etwa 46 859 Haushalte), die weder Sozialhilfe noch EL beziehen, aber einen Prämienverbilligungsanspruch haben. Diese zählen zu den einkommensschwachen Personen gemäss dieser Verordnung.

3.2.3.4 Weitere Voraussetzungen zulagenberechtigte Personen

Einkommensschwache Personen sowie EL-beziehende Personen sollen eine Energiekostenzulage erhalten, wenn sie in einem Wohnobjekt in der Stadt zur Miete wohnhaft sind. Sie sollen in keinem Verwandtschaftlich nahen Verhältnis zu der Vermieterschaft stehen, damit allfälliger Missbrauch besser vermieden werden kann. Das Mietobjekt muss zudem mit einem der Energieträger gemäss Art. 1 Abs. 2 oder 3 beheizt werden.

3.2.4. Art. 6 Zeitpunkt und Art. 7 Maximalhöhe

Die Voraussetzungen der Zulagenberechtigung müssen am 31. März des Kalenderjahres, in welchem die Energiekostenzulage ausgerichtet wird, erfüllt sein. Die Höhe der jeweiligen Energiekostenzulage beträgt maximal Fr. 1200.– pro Person und Kalenderjahr.

3.2.5. Art. 8 und 9 Pauschale Einkommensschwache Personen

Die Energiekostenzulage wird als Pauschale ausgerichtet. Der Vorteil der Ausrichtung einer Pauschale gegenüber der Abgeltung der tatsächlichen Energiekosten liegt einerseits darin,



7/11

dass der administrative Aufwand wesentlich geringer ausfällt. Andererseits bleibt bei der Ausrichtung einer Pauschale – im Gegensatz zum Ausgleich tatsächlicher Energiekosten – der Anreiz für die Beziehenden erhalten, sparsam mit Energie umzugehen. Dies ist im Sinne der Nachhaltigkeitsziele der Stadt. Der Stadtrat legt jährlich fest, welchen Anteil der ermittelten Kostensteigerung pauschal als Energiekostenzulage pro zulagenberechtigte Person ausgerichtet wird. Die Pauschale für einen Haushalt wird anhand der Haushaltsgrösse und des Energieträgers modellhaft ermittelt. Die Pauschale einer zulagenberechtigten Person entspricht der ermittelten Pauschale für einen Haushalt geteilt durch die Haushaltsgrösse.

Um die Preisentwicklung zu berücksichtigen, wird die aktuelle Referenzperiode mit der Referenzperiode mit den tiefsten Energiekosten eines der drei vorangehenden Jahre verglichen. Die aktuelle Referenzperiode umfasst 12 Monate und beginnt mit dem März des Vorjahres und endet im Februar des aktuellen Jahres, also dem Jahr, in welchem die Energiekostenzulage ausgerichtet werden soll. Der Stadtrat kann damit die Preisentwicklung besser berücksichtigen. Der Ausgleich ist auf drei Jahre begrenzt, weil es nicht zweckmässig ist, dass längerfristige Energiekostenentwicklungen durch die Stadt ausgeglichen werden.

3.2.6. Art. 10 Zulagen für EL-beziehende Personen

Die Energiekostenzulage wird in Form einer Einmalzahlung ausgerichtet. Sie wird aufgrund des effektiven Bedarfs des aktuellen Kalenderjahres per März des Jahres der EL-beziehenden Person berechnet und entspricht dem Betrag der Akontozahlungen für Heiznebenkosten, sofern dieser nicht durch das ELG oder die ZVO gedeckt werden kann. Ist die Einmalzahlung höher als die Pauschale nach Art. 8 der VO, so wird die Pauschale ausgerichtet.

3.2.7. Art. 11 Härtefallregelung für EL-beziehende Personen

In Härtefällen können Energiekostenzulagen bis maximal zur Höhe der effektiven Heizkosten ausgerichtet werden.

EL-Beziehende, denen nachweislich - trotz ihrer Bemühungen - seitens Vermieterschaft keine Erhöhung der Akonto-Zahlungen gewährt wurde oder diese nicht ausreicht, sollen eine Energiekostenzulage in Form einer Einmalzahlung erhalten.

3.3. Art. 12–17 Verfahren

Personen mit Anspruch auf Prämienverbilligung oder Ergänzungsleistungen werden mit einem Schreiben über die Möglichkeit Energiekostenzulagen per Gesuch geltend zu machen hingewiesen. Die Zulagen sollen auf Gesuch hin ausgerichtet werden (Art. 12 Abs. 1). Die Vollzugsstelle stellt dafür ein entsprechendes Gesuch zur Verfügung, sofern der Stadtrat beschliesst, für das Kalenderjahr Zulagen auszurichten (Art. 12 Abs. 3). Gesuche sind bis am 30. September des jeweiligen Kalenderjahres der Vollzugsstelle einzureichen (Art. 13). Diese prüft die Gesuche und richtet die Zulagen innert maximal drei Monaten nach Gesuchseingang aus (Art. 16). Die Vollzugsstelle kann für die Prüfung des Gesuchs auf verwaltungsinterne Informationen zugreifen (Art. 15 Abs. 1). Die für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zuständige Stelle gibt der Vollzugsstelle bekannt, ob Gesuchstellende wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, was systematisch und automatisiert erfolgen kann (Art. 15 Abs. 2 und 3).



8/11

Bei Ablehnung eines Gesuchs wird eine Verfügung erlassen (Art. 14 Abs. 1).

Die gesuchstellende Person ist zur Rückerstattung ausbezahlter Energiekostenzulagen verpflichtet, wenn sie bei der Gesuchseinreichung unwahre oder unvollständige Informationen erteilt hat oder für die Zulagenberechtigung massgebliche Tatsachen verschwiegen oder nicht gemeldet hat (Art. 17 Abs. 1).

3.4. Schlussbestimmungen

Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen und setzt die Verordnung in Kraft (Art. 18).

4. Kosten

Energiekostenzulagen wie sie gemäss der VO vorgesehen sind, sind neue Leistungen, deren Kostenfolgen für die Stadt von vielen verschiedenen Faktoren abhängen und daher sehr schwer abschätzbar sind. Die Abschätzung der Höhe der Kosten beruht auf den nachfolgend ausgeführten Annahmen.

4.1. Kosten Zulagen EL-beziehende Personen

1431 Rentnerinnen und Rentner werden einen geschätzten durchschnittlichen Bedarf an zusätzlicher Finanzierung gemäss aktueller Preisentwicklung von Fr. 500.– Heiz-Nebenkosten haben, was Kosten in Höhe von gesamthaft Fr. 715 000.– generiert.

Weiter soll denjenigen Rentnerinnen und Rentnern, die nachweisen können, dass ihnen die Vermieterschaft eine Akonto-Erhöhung nicht gewährt hat bzw. mit einer höheren Nebenkosten-Schlussabrechnung infolge höherer Energiekosten konfrontiert sind, auf Gesuch diese in Form einer Energiekostenzulage für Härtefälle, ausgerichtet werden. Geschätzt wird, dass es sich hierbei um weitere 150 Rentnerinnen und Rentner mit einem geschätzten durchschnittlichen Bedarf von Fr. 500.– handelt, was eine Kostenfolge von weiteren Fr. 75 000.– haben wird.

Gesamthaft belaufen sich die Kosten der Energiekostenzulagen für Rentnerinnen und Rentner mit Anspruch auf EL auf Fr. 790 000.–.

4.2 Kosten Zulagen einkommensschwache Personen

Rund 46 859 Haushalte beziehen Prämienverbilligung (Stand: Jahr 2021). Aktuell beträgt die Preissteigerung von Öl, Gas und Holz mehr als 30 Prozent. Haushalte, welche mit diesen Energieträgern heizen kommen dadurch als Berechtigte der Energiekostenzulage für einkommensschwache Personen in Frage.

Wie unter 2.3.5 ausgeführt wird jeweils ermittelt um wieviel Prozent der Preis der jeweiligen Energieträger angestiegen ist. Verglichen wird dafür die aktuelle Referenzperiode mit derjenigen der drei vorhergehenden Referenzperiode mit dem tiefsten Preis. Vorliegend wird angenommen, dass im Jahr 2021 die jeweiligen Preise der Energieträger am tiefsten waren. Entsprechend werden für das Jahr 2021 beispielhafte Heizkosten festgelegt. Dafür werden Heiznebenkostenabrechnungen unterschiedlicher grosser Mietwohnungen verglichen und pro Haushaltsgrosse durchschnittliche beispielhafte Heizkosten festgelegt. Ausgehend von diesen



9/11

beispielhaften Heizkosten wird die Kostensteigerung des jeweiligen Energieträgers ermittelt. Wird angenommen, dass die Preissteigerung für Gas bei 74 Prozent liegt, für Öl bei 68 Prozent und bei Holz um 49 Prozent zugenommen hat, kann folgende Erhöhung der Heizkosten abgeleitet werden (unberücksichtigt bleiben dabei die jährlich variierenden und vom Wetter abhängigen Heizgradtage):

| Konstellation | Beispielhafte Heizkosten Jahr 2021 in CHF | Kostensteigerung Gas (74%) | Kostensteigerung Öl (68%) | Kostensteigerung Holz (49%) |
|----------------------|---|----------------------------|---------------------------|-----------------------------|
| 1-Personen-Haushalt | 550 | 407 | 374 | 270 |
| 2-Personen-Haushalt | 750 | 555 | 510 | 368 |
| 3-Personen-Haushalt | 950 | 703 | 646 | 466 |
| 4-Personen-Haushalt | 1 150 | 851 | 782 | 564 |
| 5+-Personen-Haushalt | 1 350 | 999 | 918 | 662 |

Folglich werden Energiekostenzulagen zwischen Fr. 270.– und Fr. 999.– ausgerichtet werden.

Mit den oben erwähnten Preissteigerungen beträgt die geschätzte Ausgabe für Energiekostenzulagen für einkommensschwache Personen total rund Fr. 17 Millionen. Noch nicht berücksichtigt sind dabei Zulagen für weitere Energieträger.

| Konstellation | Total Energiekostenzulage Gas | Total Energiekostenzulage Öl | Total Energiekostenzulage Holz | Total |
|----------------------|-------------------------------|------------------------------|--------------------------------|------------|
| 1-Personen-Haushalt | 5 884 406 | 2 427 634 | 79 503 | 8 391 543 |
| 2-Personen-Haushalt | 1 873 125 | 772 650 | 25 358 | 2 671 133 |
| 3-Personen-Haushalt | 1 590 889 | 656 336 | 21 413 | 2 268 638 |
| 4-Personen-Haushalt | 1 487 548 | 613 870 | 20 286 | 2 121 704 |
| 5+-Personen-Haushalt | 1 115 883 | 460 836 | 15 215 | 1 591 934 |
| Total | 11 951 851 | 4 931 326 | 161 774 | 17 044 951 |

Für das Jahr 2023 kann unter Annahme, dass sich die Kosten von Öl, Gas und Holz wie oben umschrieben entwickeln, davon ausgegangen werden, dass der Stadtrat nach Erlass der vorliegenden Verordnung den Beschluss fassen wird, Energiekostenzulagen auszurichten.

Die Prüfung von rund 34 000 Gesuchen kann mit vier Stellenwerten bewältigt werden. Dies löst weitere Kosten von jährlich rund Fr. 440 000.– aus (3,4 StW FS 8 und 0,6 StW FS 11). Für die entsprechende Informatiklösung wird ein einmaliger Aufwand von voraussichtlich Fr. 150 000.– verursacht. Der Versand der Information über die Energiekostenzulagen wird Fr. 50 000.– kosten.



10/11

| Kostenart | Aufwand in Fr. |
|--|----------------|
| Energiekostenzulagen für einkommensschwache Personen | 17 000 000 |
| Personalaufwand für den Vollzug | 440 000 |
| IT-Kosten für die technische Umsetzung | 150 000 |
| Versand Information | 50 000 |

5. Budgetnachweis und Zuständigkeit

Sollte der Stadtrat 2023 seine Kompetenz ausüben und Energiekostenzulagen ausrichten wollen, so kann er diese nicht mehr im Rahmen der ordentlichen Instrumente wie beispielsweise den ordentlichen Nachtragskrediten (NK) tun. Der Stadtrat wird darum die Mittel für das Jahr 2023 mittels Stadtratsbeschluss mit Begründung der Dringlichkeit erwirken müssen. Er trägt der Entscheid für einen NK keinen Aufschieb, so kann er gemäss Art. 11 Abs. 1 Finanzhaushaltsverordnung (FHVO, AS 611.101) vom Stadtrat getroffen werden. Dieser Stadtratsbeschluss wird der Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderats (RPK) zugestellt und beim nächsten ordentlichen NK wird der Stadtrat dem Gemeinderat den dringenden NK zur nachträglichen Genehmigung einreichen.

6. Datenschutz

Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde mit der Datenschutzstelle der Stadt Zürich besprochen. Dabei sind deren inhaltlichen Vorschläge aufgenommen und eingearbeitet worden.

7. Abschreibung Postulat

Der vorliegende Verordnungsentwurf erfüllt die mit Postulat GR Nr. 2022/126 geforderten Punkte. Der Stadtrat hat geprüft, wie einkommensschwachen Personen und EL-Beziehenden eine Energiekostenzulage ausgerichtet werden kann. Mit der vorliegenden Verordnung stellt er sicher, dass die Energiekostenzulagen Mehrkosten für entsprechende Mieterinnen und Mieter kompensieren, die wegen steigender Energiepreise bei der Heiz- und Nebenkostenabrechnung anfallen. Folglich wird die Abschreibung des Postulats GR Nr. 2022/126 beantragt.

8. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Es ist keine RFA durchzuführen, da die KMU von der vorliegenden Verordnung nicht betroffen sind. Adressatinnen und Adressaten der vorliegenden Verordnung sind ausschliesslich Privatpersonen und die Verwaltung.

9. Zuständigkeit

Gemäss § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) und Art. 54 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) ist der Gemeinderat für den Erlass der Verordnung über Energiekostenzulagen (VEZ) zuständig, da es sich um wichtige Rechtssätze handelt und erhebliche Mittel eingesetzt werden sollen. Nach Art. 37 lit. i und k GO ist das Referendum für die Abschreibung des Postulats (vgl. Dispo-Ziffer I.2.) ausgeschlossen.



11/11

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Es wird eine Verordnung über Energiekostenzulagen (VEZ) gemäss Beilage (datiert vom 30. November 2022) erlassen.**

Unter Ausschluss des Referendums:

- 2. Das Postulat GR Nr. 2022/126 von der AL-Fraktion vom 6. April 2022 betreffend Ausrichtung einer Energiezulage an einkommensschwache Personen zur Kompensation der steigenden Energiepreise bei der Heiz- und Nebenkostenabrechnung wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Sozialdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti



Beilage zu GR Nr. 2022/606

30. November 2022

Verordnung über Energiekostenzulagen (VEZ)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 30. November 2022²,

beschliesst:

A. Allgemeines

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Zulagen infolge stark ansteigender Energiekosten (Energiekostenzulagen).

Gegenstand

² Energiekostenzulagen können für folgende Energieträger ausgerichtet werden:

- a. Gas (Gaskostenzulage);
- b. Öl (Ölkostenzulage);
- c. Holz (Holzkostenzulage).

³ Der Stadtrat bestimmt, für welche weiteren Energieträger eine Energiekostenzulage ausgerichtet wird.

Art. 2 ¹ Energiekostenzulagen gemäss dieser Verordnung dienen der Entlastung von Haushalten mit geringen finanziellen Mitteln.

Zweck

² Sie werden ausgerichtet, wenn in Mietverhältnissen steigende Energiekosten zu deutlich höheren Heiznebenkosten führen.

Art. 3 Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsdefinitionen:

Begriffe

- a. Einkommensschwache Personen: Personen, die Prämienverbilligung gemäss Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)³ erhalten, aber keine Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen;
- b. EL-beziehende Personen: Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)⁴ beziehen;

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1439 vom 30. November 2022.

³ vom 29. April 2019, LS 832.01

⁴ vom 6. Oktober 2006, SR 831.30.

- c. Haushaltgrösse: Zahl der im gleichen Haushalt wohnhaften Personen;
- d. Referenzperiode: Eine Referenzperiode umfasst zwölf Monate jeweils von März bis und mit Februar des Folgejahres;
- e. aktuelle Referenzperiode: Referenzperiode von März bis und mit Februar des Jahres, in dem die Energiekostenzulage ausgerichtet wird.

B. Voraussetzungen von Energiekostenzulagen

Ausrichtung

Art. 4 ¹ Der Stadtrat beschliesst über die Ausrichtung der Energiekostenzulage in einem Kalenderjahr, wenn die Kostensteigerung je für Öl, Gas, Holz oder weitere Energieträger mindestens dreissig Prozent beträgt.

² Er bestimmt je die Kostensteigerung für Energieträger anhand:

- a. der Preise der städtischen Energieversorgungsunternehmen und des durchschnittlichen Verbrauchs pro Monat; oder
- b. des Zürcher Index für Konsumentenpreise.

³ Die Kostensteigerung wird berechnet, indem die Preise des jeweiligen Energieträgers der aktuellen Referenzperiode mit dem tiefsten Preis des jeweiligen Energieträgers der drei vorhergehenden Referenzperioden verglichen werden.

Zulagenberechtigung
a. Personen

Art. 5 ¹ Personen sind zulagenberechtigt, wenn:

- a. sie zur Miete in einem Wohnobjekt in der Stadt Zürich wohnhaft sind;
- b. ihre Wohnung mit dem jeweiligen Energieträger beheizt wird;
- c. sie zu den einkommensschwachen oder zu den EL-beziehenden Personen zählen.

² Bei der Vermieterschaft darf es sich nicht um eine nahestehende Person handeln.

b. Zeitpunkt

Art. 6 Die Voraussetzungen der Zulagenberechtigung müssen am 31. März des Kalenderjahres erfüllt sein, in dem die Energiekostenzulage ausgerichtet wird.

Maximalhöhe

Art. 7 Die Höhe der jeweiligen Energiekostenzulage beträgt maximal Fr. 1200.– pro Person und Kalenderjahr.

Art. 8 Der Stadtrat legt jährlich fest, welcher Anteil der ermittelten Kostensteigerung pauschal als Energiekostenzulage pro zulagenberechtigte Person ausgerichtet wird.

Einkommensschwache
Personen
a. Pauschale

Art. 9 ¹ Die Pauschale für einen Haushalt wird je anhand der Haushaltsgrosse und der Kostensteigerung des Energieträgers modellhaft ermittelt.

b. Ermittlung Pauschale

² Die Pauschale einer zulagenberechtigten Person entspricht der ermittelten Pauschale für einen Haushalt geteilt durch die Haushaltsgrosse.

Art. 10 ¹ EL-beziehende Personen erhalten die Energiekostenzulage in Form einer Einmalzahlung.

EL-beziehende Personen
a. Einmalzahlung

² Die Höhe der Einmalzahlung entspricht dem Betrag der effektiven Erhöhung der Akontozahlungen für Heiznebenkosten, sofern der Betrag nicht nach ELG oder der Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (Zusatzleistungsverordnung)⁵ gedeckt werden kann.

³ Ist die Einmalzahlung höher als die Pauschale nach Art. 8, wird die Pauschale ausgerichtet.

Art. 11 ¹ In Härtefällen können EL-beziehende Personen Energiekostenzulagen bis zur Höhe der effektiven Heizkosten beantragen.

b. Härtefallregelung

² Die antragstellenden Personen erbringen den Nachweis, dass:

- a. sie sich um eine Erhöhung der Akonto-Zahlungen bemüht haben; und
- b. ihnen seitens ihrer Vermieterschaft keine oder keine ausreichende Erhöhung der Akonto-Zahlungen zugestanden wurde.

³ Die Energiekostenzulage im Härtefall wird als Einmalzahlung ausgerichtet.

C. Verfahren

Art. 12 ¹ Berechtigte stellen ein Zulagengesuch bei der zuständigen Vollzugsstelle.

Gesuchseinreichung

⁵ vom 21. Dezember 2005, LS 831.110.

² Die Gesuchstellenden erteilen die für die Prüfung der Zulagenberechtigung erforderlichen Informationen; diese werden soweit möglich dokumentiert.

³ Die Vollzugsstelle stellt für die Einreichung des Gesuchs ein Formular zur Verfügung.

Einreichungsfrist

Art. 13 Gesuche sind bei der Vollzugsstelle bis Ende September des Kalenderjahres einzureichen, für das eine Energiekostenzulage gewährt wird.

Gesuchsprüfung

Art. 14 ¹ Die Vollzugsstelle prüft die Angaben und die Zulagenberechtigung.

² Sie erlässt bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Gesuchs eine Verfügung.

Datenbearbeitung

Art. 15 ¹ Sie kann für die Prüfung auf verwaltungsintern zugängliche Informationen zugreifen.

² Die für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zuständige Stelle gibt der Vollzugsstelle bekannt, ob Gesuchstellende wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen.

³ Die Bekanntgabe kann systematisch und automatisiert erfolgen.

Auszahlungsfrist

Art. 16 Die Auszahlung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Geltendmachung, sofern alle notwendigen Belege zur Gesuchsprüfung vorliegen.

Rückerstattung

Art. 17 ¹ Die gesuchstellende Person ist zur Rückerstattung ausbezahlter Energiekostenzulagen verpflichtet, wenn sie:

- a. bei der Gesuchseinreichung unwahre oder unvollständige Informationen erteilt hat;
- b. für die Zulagenberechtigung massgebliche Tatsachen verschwiegen oder nicht gemeldet hat.

² Die Vollzugsstelle erlässt eine Verfügung über die Rückerstattung; die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage ab Rechtskraft.

³ Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt fünf Jahre nach Auszahlung der rückerstattungspflichtigen Beiträge.

D. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 18 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.